



## **Feuerwehrsatzung**

**Die Satzungsänderung vom 24. Juli 2001 ist textlich eingearbeitet.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18 a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 21.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Sinsheim, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienenden Einrichtung der Stadt Sinsheim ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  - a) den aktiven Abteilungen in Sinsheim - Stadt und den Stadtteilen Adersbach, Dühren, Ehrstädt, Eschelbach, Hasselbach, Hilsbach, Hoffenheim, Reihen, Rohrbach, Steinsfurt, Waldangelloch und Weiler;
  - b) den Altersmannschaften in den Abteilungen;
  - c) den Jugendgruppen in den Abteilungen;
  - d) den Spielmanns-, Fanfaren- und Musikzügen in den Abteilungen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht werden, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. - § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz -

- (2) Die Feuerwehr kann vom Oberbürgermeister auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tieren und zur Hilfeleistung für Schiffe herangezogen und mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellung und auf Märkten, beauftragt werden.

Die Kostenanforderung richtet sich hierbei nach der Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (3) In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr insbesondere
1. die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nach den jeweiligen Vorschriften aus- und fortzubilden - es sollen mindestens 12 Übungen im Jahr durchgeführt werden -;
  2. die Ausbildung in Erster Hilfe zu fördern;
  3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen in die Feuerwehr sind:
1. Vollendung des 18. Lebensjahr;
  2. ein guter Ruf;
  3. körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst; die Gemeinde kann zum Nachweis der Tauglichkeit das Zeugnis eines von ihr benannten Arztes verlangen;
  4. schriftliche Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit. Diese soll mindestens 10 Jahre betragen.

Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein und dürfen nicht ungeeignet im Sinn des § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sein.

- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 10 Abs. 4 Feuerwehrgesetz) kann der Feuerwehrausschuß im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 Satz 1 regeln.

Die Verpflichtungszeit sollte hier mindestens 5 Jahre betragen.

- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten bzw. an den Abteilungskommandanten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß; der jeweilige Abteilungsausschuß ist zu hören. Die gleiche Regelung gilt auch für den Wechsel eines Feuerwehrangehörigen in den Abteilungen. Angehörige der Gemeindefeuerwehr sind vom Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten durch Handschlag zu verpflichten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (5) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

## § 4

### Beendigung des Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
1. das 65. Lebensjahr vollendet hat;
  2. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Dienstpflicht dauernd unfähig ist;
  3. ungeeignet zum Feuerwehrdienst nach § 10 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wird oder
  4. entlassen oder ausgeschlossen wird (Abs. 2, 3 und 6).
- (2) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger ist auf seinen Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, ist auf seinen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Er kann nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungskommandanten auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden, wenn die Abteilung, der er angehört, aufgelöst wird.
- Nach Anhörung des Feuerwehrausschusses kann er vom Feuerwehrkommandanten einer anderen Abteilungswehr zugeordnet werden.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten bzw. dem jeweiligen Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Umzügen innerhalb der Stadtteile.
- Über seine weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr entscheidet im Einzelfall der Feuerwehrausschuß nach Anhörung der Betroffenen.
- (5) Über die Entlassung entscheidet der Oberbürgermeister. Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den jeweiligen Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (6) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht durch den Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden (§ 12 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Der Feuerwehrausschuß hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuß zu hören.
- (7) Der Oberbürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest. Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Abteilungen haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seine Stellvertreter, ihre Mitglieder im Feuerwehrausschuß und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 15 Feuerwehrgesetz und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

Näheres regelt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES).

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 Feuerwehrgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 Feuerwehrgesetz)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig pünktlich teilzunehmen;

2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst am Alarmplatz einzufinden;

3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen;

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;

5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;

6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

Näheres regelt die Dienstordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen oder ihn vorläufig des Dienstes entheben. Grobe Verstöße kann der Oberbürger-

meister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße entsprechend § 14 Abs. 2 Feuerwehrgesetz ahnden

Der Feuerwehrausschuss ist hiervon zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Altersmannschaft in den Abteilungen**

- (1) In die Altersmannschaft wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist und keine gegenteilige Erklärung angibt.
- (2) Der Abteilungsausschuß kann auf Antrag Angehörige der jeweiligen Abteilungswehr, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst leisten, aus der aktiven Abteilung in die Altersmannschaft übernehmen.
- (3) Der Leiter der Altersmannschaft wird von den Angehörigen der Altersmannschaft auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Die Angehörigen der Altersmannschaft, die noch feuerwehrdienstfähig sind, können vom Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden. Der Leiter der Altersmannschaft ist zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Sinsheim" mit dem Namenszusatz der jeweiligen Abteilung. Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses bei den aktiven Abteilungen auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muß mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuß. Der Abteilungsausschuß kann Ausnahmen vom Mindesteintrittsalter zulassen. Der Feuerwehrkommandant ist hiervon zu unterrichten.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird;
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt;
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
  5. er aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (4) Die Anwärter wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart), der auf die Dauer von 5 Jahren gewählt wird. Der

Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Er kann auch dann gewählt werden, wenn er an diesem Lehrgang noch nicht teilgenommen hat, diesen jedoch unverzüglich nachholt.

- (5) Für die Leiter der Jugendgruppen (Abs. 1 Satz 2) gilt Abs. 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuß zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung muß dem Feuerwehrausschuß bzw. die Jugendgruppe dem Abteilungsausschuß Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (7) Näheres regelt die Jugendordnung, die nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses von der Jugendabteilung zu beschließen ist.

Die Jugendordnung ist der Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

- (1) Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses
  1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied;
  2. bewährten Kommandanten bzw. Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## **§ 9**

### **Organe der Feuerwehr**

- (1)
  1. Feuerwehrkommandant
  2. Abteilungskommandanten / Leiter der Abteilung
  3. Feuerwehrausschuß
  4. Abteilungsausschüsse
  5. Hauptversammlung
  6. Abteilungsversammlungen.

## § 10

### **Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer
  1. der Feuerwehr aktiv angehört;
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (6) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum kommissarischen Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz) und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. auf die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);
  2. die erforderlichen Ausbildungspläne aufzustellen und dem Oberbürgermeister rechtzeitig mitzuteilen;
  3. auf den Besuch von Lehrgängen hinzuwirken;
  4. die Zusammenarbeit der aktiven Abteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln;
  5. die Tätigkeit des Kassenverwalters sowie des Gerätewarts zu überwachen;
  6. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten;
  7. auf eine ordnungsgemäße Ausrüstung hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);
  8. auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz);

9. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
10. enge Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrausschuß, insbesondere in den Bereichen Personal, Aus- und Fortbildung, Verwaltung (allgemein), Finanzen, Geräte und Gebäude, Einsätze, Abteilungen (gegebenenfalls mit Arbeitskreis aus dem Ausschuß).

Näheres regelt die Dienstordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- (8) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden. Es können ihm weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen werden (§ 9 Abs. 2 Feuerwehrgesetz).
- (9) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Abteilungskommandanten (§ 9 Nr. 2) gelten die Absätze 2 bis 7 und 9 entsprechend. Sie sind für ihre Einsatzbereitschaft ihrer Abteilungen verantwortlich und führen sie nach Weisung des Feuerwehrkommandanten. Die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den aktiven Angehörigen ihrer Abteilung gewählt.
- (12) Der Abteilungskommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des Abteilungsausschusses abberufen werden.

## § 11

### Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
  1. der Feuerwehr aktiv angehören;
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrausschuß ist zu unterrichten. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 12

### **Schriftführer, Gerätewart, Kassenverwalter**

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter (soweit eine Feuerwehrrkasse besteht) werden vom Feuerwehrausschuß auf fünf Jahre gewählt.

Der Gerätewart wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses vom Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.

- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (soweit vorhanden) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab der in § 37 Gemeindehaushaltsverordnung genannte Wertgrenze in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Für die Schriftführer, Kassenverwalter und den Gerätewart in den aktiven Abteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß. Sie werden vom Abteilungsausschuß gewählt.

## § 13

### **Feuerwehrausschuß und Abteilungsausschuß**

- (1) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorsitzenden und aus 28 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilungen. Davon entfallen auf die Abteilung in Sinsheim-Stadt 4 Mitglieder und auf die übrigen Abteilungen je 2 Mitglieder. Dem Feuerwehrausschuß gehören als Mitglied außerdem an:

- a) der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten;
- b) der Jugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuß gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (2) Der Feuerwehrkommandant kann weitere Personen als beratende Mitglieder zu den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr ohne Stimmrecht beratend hinzuziehen. Dies kann auch der Feuerwehrausschuß mit einfacher Mehrheit für die nachfolgende Sitzung fordern.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens acht Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es gelten hierbei die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Bei jeder aktiven Abteilung ist ein Abteilungsausschuß zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und bei der Abteilung in

Sinsheim	aus	10	gewählten Mitgliedern	
Adersbach	aus	4	"	"
Dühren	aus	5	"	"
Ehrstädt	aus	4	"	"
Eschelbach	aus	5	"	"
Hasselbach	aus	4	"	"
Hilsbach	aus	5	"	"
Hoffenheim	aus	6	"	"
Reihen	aus	5	"	"
Rohrbach	aus	5	"	"
Steinsfurt	aus	6	"	"
Waldangelloch	aus	5	"	"
Weiler	aus	5	"	"

Die Absätze 1 - 6 gelten für sie sinngemäß. Der Feuerwehrkommandant und der Ortsvorsteher sind von den Sitzungen des Abteilungsausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen; sie können sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

## § 14

### Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle 3 Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über die vergangenen Jahre zu erstatten.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Eine Hauptversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies von mehr als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrausschusses gefordert wird.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlußfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Es gelten hierbei die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung gelten die Absätze 1 - 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, daß diese jährlich stattfindet. In der Abteilungsversammlung hat der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluß zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluß.

## § 15

### Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig, kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muß. Erhält der Bewerber die erforderliche Mehrheit nicht, erfolgt zum frühestmöglichen Termin eine neue Wahl.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung in den Abteilungsversammlungen durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie auf seine Abteilung Mitglieder des Feuerwehrausschusses entfallen. In den Feuerwehrausschuß sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Angehörigen der Feuerwehr werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl als Ersatzleute festgestellt.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuß dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur Ernennung eignen.
- (7) Für die Wahl des Abteilungskommandanten, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Abteilungsausschusses gelten die Absätze 1 - 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Niederschrift über die Wahl des Abteilungskommandanten und seines Stellvertreters auch dem Ortsvorsteher vorzulegen ist. Die Vorlage dieser Wahlniederschrift an den Oberbürgermeister erfolgt über den Feuerwehrkommandanten.

## § 16

### Feuerwehrrkasse

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskassen)

- (1) Für die aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Sinsheim wird je Abteilung ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die bisherigen Kassen- und Vermögensbestände werden vollständig dem jeweiligen Sondervermögen zugeführt.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - a) Zuwendungen der Gemeinde und Dritter;
  - b) Erträgen aus Veranstaltungen;
  - c) sonstige Einnahmen;
  - d) mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

- (3) Der jeweilige Abteilungsausschuß stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuß. Der Abteilungsausschuß kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes den Oberbürgermeister.
- (5) Die Kameradschaftskasse ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Abteilungsversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluß ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.

## **§ 17**

### **Versicherung**

- (1) In Ausübung des Dienstes versichert die Stadt die Angehörigen der Feuerwehr gegen Haftpflicht und zusätzlich für den Todes- und Invalidenfall und gewährt Rechtsschutz.

## **§ 18**

### **Bestandteile der Satzung**

- (1) Bestandteile der Satzung sind
- a) Jugendordnung
  - b) Dienstordnung
  - c) Dienstbekleidungs-Erlass.

## **§ 19**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisher bestehenden Ausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode und nach den Wahlgrundsätzen der Feuerwehrsatzung vom 28.02.1984 im Amt und sind dann nach der neuen Satzung zu wählen. Diese Überleitungsbestimmung gilt sinngemäß auch für die Amtszeit der Schriftführer und Kassenverwalter.
- (2) Für die Amtszeit der Abteilungsausschüsse, der Schriftführer und Kassenverwalter in den Abteilungen ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 28.02.1984 außer Kraft.

Sinsheim, den 21.01.1992

gez.  
(Dr. Horst Sieber)  
Oberbürgermeister